

Vertrag

zwischen

der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin, Bundesallee 100,
38116 Braunschweig

- nachstehend PTB genannt -

und

- nachstehend Auftraggeber genannt -

über

die Beanspruchung von Gabelstapler plus Fahrer zur Verladung von Gegenständen, die vom Auftraggeber aus dem PTB Bestand gekauft worden sind, vom Lagerort zum Transporter des Auftraggebers

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die PTB stellt dem Auftraggeber einen Gabelstapler plus Gabelstaplerfahrer zur Verladung, der vom Auftraggeber gekauften Gegenstände, zur Verfügung. Die Gegenstände werden von der PTB mittels des Gabelstaplers vom Lagerort zu dem Fahrzeug des Auftraggebers verbracht. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Gegenzug eine Verladungspauschale an die PTB zu zahlen.

§ 2

Verladungspauschale

Die Nutzung des Gabelstaplers plus Fahrer erfolgt gegen Zahlung einer Verladungspauschale. Diese wird nach Dauer des Einsatzes festgelegt. Je angefangene ½ Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 31,31 € zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Maschinenpauschale i.H.v. 13,51 € sowie einer Fahrerpauschale i.H.v. 17,80 €, wobei die Umsatzsteuer in den Beträgen nicht enthalten ist. Die Verladungspauschale wird dem Auftraggeber von der PTB vor Ort in Rechnung gestellt und ist nach Ausführung des Auftrags bei der Zahlstelle der PTB in bar zu bezahlen.

§ 3

Haftung

- (1) Die PTB haftet für bei der Verladung verursachte Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die Mitarbeiter der PTB sowie für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Personenschäden gilt unverändert die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Mitarbeiter jeder Partei haben sich an die in der PTB geltenden Arbeitsregeln und Sicherheitsbestimmungen zu halten.

§ 4
Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, finden die Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) Anwendung.
- (3) Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand in Braunschweig.

Braunschweig,

Physikalisch-Technische
Bundesanstalt
Im Auftrag

Vertrag

zwischen

der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin, Bundesallee 100,
38116 Braunschweig

- nachstehend PTB genannt -

und

- nachstehend Auftraggeber genannt -

über

die Beanspruchung von Gabelstapler plus Fahrer zur Verladung von Gegenständen, die vom Auftraggeber aus dem PTB Bestand gekauft worden sind, vom Lagerort zum Transporter des Auftraggebers

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die PTB stellt dem Auftraggeber einen Gabelstapler plus Gabelstaplerfahrer zur Verladung, der vom Auftraggeber gekauften Gegenstände, zur Verfügung. Die Gegenstände werden von der PTB mittels des Gabelstaplers vom Lagerort zu dem Fahrzeug des Auftraggebers verbracht. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Gegenzug eine Verladungspauschale an die PTB zu zahlen.

§ 2

Verladungspauschale

Die Nutzung des Gabelstaplers plus Fahrer erfolgt gegen Zahlung einer Verladungspauschale. Diese wird nach Dauer des Einsatzes festgelegt. Je angefangene ½ Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 31,31 € zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Maschinenpauschale i.H.v. 13,51 € sowie einer Fahrerpauschale i.H.v. 17,80 €, wobei die Umsatzsteuer in den Beträgen nicht enthalten ist. Die Verladungspauschale wird dem Auftraggeber von der PTB vor Ort in Rechnung gestellt und ist nach Ausführung des Auftrags bei der Zahlstelle der PTB in bar zu bezahlen.

§ 3

Haftung

- (1) Die PTB haftet für bei der Verladung verursachte Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die Mitarbeiter der PTB sowie für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Personenschäden gilt unverändert die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Mitarbeiter jeder Partei haben sich an die in der PTB geltenden Arbeitsregeln und Sicherheitsbestimmungen zu halten.

§ 4
Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, finden die Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) Anwendung.
- (3) Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand in Braunschweig.

Braunschweig,

Physikalisch-Technische
Bundesanstalt
Im Auftrag
